



sozial|abteilung

**Richtlinien
zur Förderung professioneller sozialer Dienste
in Oberösterreich**

Hauskrankenpflege - Mobile Betreuung und Hilfe

Stand: 01.05.2006

**Amt der OÖ Landesregierung, Sozialabteilung
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732 / 7720 - 15220
E-mail: so.post@ooe.gv.at**

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel	1
2 Rechtsgrundlagen und Organisation	2
3 Zugang zu den mobilen Diensten und Zusammenwirken der verschiedenen Einrichtungen	2
3.1.1 Auftragsvergabe	3
3.1.2 Regionale Sozialplanung	3
3.1.3 Sozialberatungsstellen	4
3.1.4 Fachkonferenz	4
3.2 Case-Management	4
3.3 Anspruchsvoraussetzungen	4
3.4 Anbieterorganisationen	5
3.4.1 Zulassungskriterien	5
3.4.2 Aufgabe	6
3.4.3 Personal	7
4 Leistungen	8
4.1 Hauskrankenpflege	8
4.2 Mobile Betreuung und Hilfe	8
4.3 Durchführung	11
4.4 Zeitliches Ausmaß	11
5 Einstellung der Leistungen	12
5.1 Einstellung der Mobilen Betreuung und Hilfe	12
5.2 Einstellung der Hauskrankenpflege	13
6 Kostenbeitrag	13
7 Verrechnung	14
7.1.1 Personalkosten	14
7.1.2 Reisekosten	15
7.1.3 Gemeinkosten	16
7.1.4 Sachkosten	17
7.1.5 Außerordentliche Investitionen	17
8 Informationspflicht/Controlling/Benchmarking	18
9 Finanzierung	19
10 Dokumentation und Abrechnung	20
11 Öffentlichkeitsarbeit	21
12 Aufsicht	21
13 Landesförderung	22
14 Inkrafttreten	22
Anhang I Case-Management	23
Anhang II Tätigkeiten/Aufgaben einer Einsatzleitung	28

1. Ziel

1.1 Ein flächendeckendes, wirksames und wirtschaftliches Angebot an professionellen mobilen sozialen Diensten – im folgenden mit der Kurzform „mobile Dienste“ bezeichnet – soll es hilfs- und betreuungsbedürftigen Menschen ermöglichen, bei Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit bzw. einem erkennbaren Vorstadium der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit und ähnlichen Notlagen durch Inanspruchnahme einer fachlichen, situationsgerechten und individuellen Hilfe eine selbstständige Lebensführung aufrecht zu halten oder (wieder) zu erlangen, um dadurch so lange wie möglich im eigenen Haushalt – und somit in der gewohnten Umgebung – bleiben zu können. Das Gesamtbetreuungs- und Pflegesystem muss sich am Grundsatz der Subsidiarität ausrichten. Das heißt insbesondere, dass vorweg alle Möglichkeiten abzuklären sind, inwieweit Angehörige, Nachbarn sowie ehrenamtliche Dienste in diese individuelle Betreuung und Hilfe eingebunden werden können.

1.2 Das System der mobilen Dienste ist von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe als notwendiger Bestandteil eines regionalen sozialen Betreuungs- und Pflegesystems zu betrachten. Die Erbringung dieser mobilen Dienste soll in multiprofessionellen Teams (Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Altenfachbetreuer/Altenfachbetreuerinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen,..) erfolgen. Auf eine Vernetzung mit der medizinischen Hauskrankenpflege ist zu achten.

1.3 Als Orientierung für die Planung und Durchführung dienen folgende Leitideen und Prinzipien:

- Wertschätzung des Alters
- Selbstbestimmung / Menschenwürde / Individualität
- Förderung der Selbsthilfefähigkeit
- Gewährleistung von Versorgungssicherheit
- fachliche Ausrichtung der sozialen Hilfe / Antidiskriminierung
- Vorrang der persönlichen Hilfen (§ 12 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 i.d.g.F.)
- Wirtschaftlichkeit / Zweckmäßigkeit / Sparsamkeit
- Kunden-/Kundinnenorientierung / Familienbezogenheit
- Pflegende Angehörige sind - als wichtiger Bestandteil des Pflegesystems - durch geeignete begleitende Maßnahmen zu unterstützen.

1.4 Das Betreuungs- und Pflegesystem der mobilen Dienste muss, unter Berücksichtigung der Vorgaben der regionalen Sozialplanung, in seiner qualitativen und quantitativen Ausgestaltung mit weiteren Betreuungs- und Pflegeangeboten abgestimmt werden (z.B. „Betreubares Wohnen“, Tagesstrukturen). Im Sinne einer optimalen und wirtschaftlichen Bedarfsdeckung ist ein Schnittstellenmanagement auszubauen.

2. Rechtsgrundlagen und Organisation

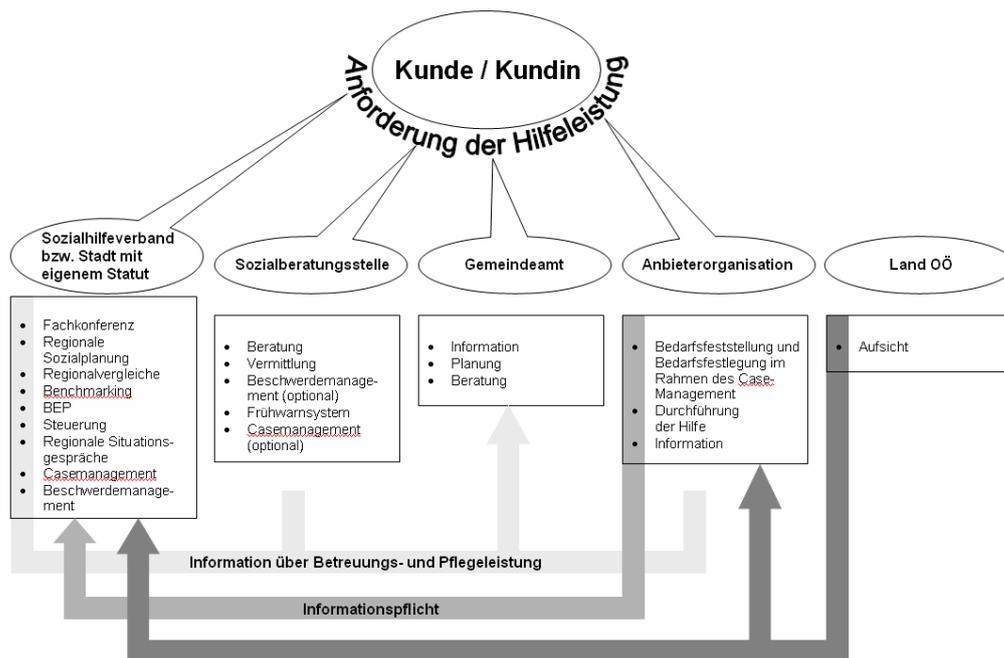
2.1 Die „Mobile Betreuung und Hilfe“ (Altenfachbetreuung und Heimhilfe) sowie die „soziale Hauskrankenpflege“ sind soziale Dienste im Sinne des Oö. Sozialhilfegesetzes und zählen zu den Aufgaben der Regionalen Träger Sozialer Hilfe.

2.2 Im Bedarfsfall haben die Regionalen Träger Sozialer Hilfe im Sinne des § 31 Abs. 8 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 i.d.g.F. für ihr Einsatzgebiet im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich für die Mobile Betreuung und Hilfe oder die Hauskrankenpflege mehrere Sozialsprengel festzulegen.

2.3 Als Kontakt- und Anlaufstelle für diese mobilen Dienste dienen insbesondere das Gemeindeamt des Aufenthaltsortes, die Sozialberatungsstellen, die Regionalen Träger Sozialer Hilfe oder die beauftragten Anbieterorganisationen, wobei in den drei letztgenannten Fällen von diesen Stellen nachträglich eine Information über die Leistungserbringung an die Kontaktstelle des Gemeindeamtes des Aufenthaltsortes im Sinne des § 67 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, i.d.g.F., zu erfolgen hat.

3. Zugang zu den mobilen Diensten und Zusammenwirken der verschiedenen Einrichtungen

3.1 Durch die Vernetzung im örtlichen Wirkungsbereich des Regionalen Trägers Sozialer Hilfe mit den Sozialberatungsstellen und den Anbietern von mobilen Diensten ist eine optimale Versorgung sicherzustellen. Dabei soll der Ablauf wie in nachstehender Übersicht gewährleistet werden.



3.1.1 Auftragsvergabe

Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe können diese mobilen Dienste entweder selbst durchführen oder deren Organisation und Durchführung im Einvernehmen mit der Sozialabteilung des Landes Oberösterreich geeigneten Wohlfahrtsorganisationen im Sinne des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 i.d.g.F. übertragen. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu beachten.

3.1.2 Regionale Sozialplanung

3.1.2.1 Entsprechend dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 i.d.g.F. ist von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe eine regionale Sozialplanung durchzuführen.

3.1.2.2 Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe haben die Entwicklung der Leistungsangebote langfristig über das Instrument der regionalen Sozialplanung zu steuern. Für die kurzfristige Steuerung ist von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich bis längstens Ende 2007 ein einheitliches Controllingsystem zu entwickeln, welches regelmäßig und unterjährig Aussagen über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und die Entwicklung des Leistungsbedarfes ermöglicht.

3.1.2.3 Durch regelmäßiges Benchmarking haben die Regionalen Träger Sozialer Hilfe die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Anbieterorganisationen im Vergleich zu beobachten und frühzeitig allfälligen negativen Entwicklungen entgegen zu steuern.

3.1.3 Sozialberatungsstellen

Die im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 i.d.g.F. vorgesehenen Sozialberatungsstellen übernehmen die Funktion einer Informationsdrehscheibe und haben zur Aufgabe, über adäquate bedarfs- und situationsgerechte Dienstleistungen zu informieren und diese bei Bedarf zu vermitteln, Beratungen durchzuführen und die Schnittstellen zum Gesamtversorgungssystem zu koordinieren.

3.1.4 Fachkonferenz

Die Fachkonferenz im Sinne des § 58 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 i.d.g.F. dient auch der Koordination und Kooperation der beauftragten Anbieterorganisationen untereinander.

3.2 Case-Management

Das nach diesen Richtlinien vorgesehene Case-Management wird im Anhang I an diese Richtlinien näher erläutert. Das Case-Management wird als Pilotprojekt zunächst in zwei Bezirken und einer Stadt mit eigenem Statut eingerichtet und wird bei Bewährung auf das gesamte Bundesland ausgeweitet.

3.3 Anspruchsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten können die im Bereich der mobilen Dienste angebotenen Leistungen von Personen in Anspruch genommen werden, die

3.3.1 ihren Aufenthalt im örtlichen Wirkungsbereich eines Regionalen Trägers Sozialer Hilfe haben und

3.3.2 aufgrund einer (körperlichen) Beeinträchtigung der Betreuung und Hilfe durch eine andere Person bedürfen, sofern eine Leistungserbringung nicht aus einer anderen gesetzlichen Grundlage (z.B. Oö. Behindertengesetz, Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz) geltend gemacht werden kann.

3.4 Anbieterorganisationen

3.4.1 Zulassungskriterien

Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe können sich bei der Leistungserbringung der Träger der freien Wohlfahrt (= Anbieterorganisationen) bedienen. Dabei kommen grundsätzlich jene Anbieterorganisationen in Betracht, die nachstehende Kriterien erfüllen:

- a) Es muss sich um eine Non Profit Organisation handeln
- b) Nachweis über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (Struktur, Prozess, Ergebnisqualität)
- c) Nachweis der Möglichkeit einer kontinuierlichen Betreuung und Pflege (gemäß Punkt 4.3.2) von Kunden/Kundinnen (z.B.: Dienstpläne etc.)
- d) Nachweis einer effizienten und wirtschaftlichen Leistungserbringung (=Leistungstransparenz)
- e) Beschäftigung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses (vorbehaltlich der Punkte 3.4.3.2 und 3.4.3.3)
- f) Verwendung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Rahmen der berufsrechtlichen Berechtigungen (Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Altenfachbetreuer/Altenfachbetreuerinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen und der nicht von diesen Richtlinien erfassten Fachkräfte wie z.B. mobile Therapien,...).
- g) Die Anbieterorganisation muss über eine Anlaufstelle im Bezirk / in der Region verfügen.

3.4.2 Aufgabe

- 3.4.2.1 Die Anbieterorganisationen haben unter Berücksichtigung der mit den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe bestehenden Vereinbarungen im Rahmen eines festzulegenden Betreuungs- und Hilfeplanes professionelle Pflege- und Betreuungsleistungen durchzuführen.
- 3.4.2.2 Die Anbieterorganisationen haben die eingesetzten Ressourcen so zu organisieren, dass sowohl die Wirkungen bei(m) Kunden/ der Kundin als auch die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung den Zielvereinbarungen mit den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe bestmöglichst entsprechen. Es besteht für die Regionalen Träger Sozialer Hilfe im Einzelfall auch die Möglichkeit aus Gründen der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder zur besseren Erreichung der Bedarfsziele eine berufsgruppenübergreifende Leistungserbringung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zuzulassen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen.
- 3.4.2.3 Die Anbieterorganisationen haben regelmäßig Kennzahlen und Informationen im Rahmen eines standardisierten Berichtswesens an die Regionalen Träger Sozialer Hilfe weiterzuleiten. Auf Grundlage dieser Informationen haben die Anbieterorganisationen gemeinsam mit dem jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe und dem Land Oberösterreich ein Controlling-System zu entwickeln, woraus Benchmarks abzuleiten sind und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung weiter zu entwickeln ist.
- 3.4.2.4 Die Anbieterorganisationen haben im Rahmen ihrer Vereinbarungen mit den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe Dienstleistungen für alle Altersgruppen anzubieten. Dabei sind auch spezifische Zielgruppen (z.B. Unterstützung der Eltern bei der Betreuung kranker Kinder) oder Personen, deren Betreuung und Pflege auch multiprofessionelle Teams erfordert, zu berücksichtigen.

3.4.2.5 Nach Abklärung der Notwendigkeit mit dem jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe besteht in Einzelfällen (z.B. zur Entlastung der pflegenden Angehörigen) im Rahmen der Mobilen Betreuung und Hilfe die Möglichkeit, 5 mal pro Jahr eine durchgängige mobile Betreuung zu maximal 10 Stunden durchzuführen, wobei diese Stunden durchgängiger mobiler Betreuung nicht auf das Stundenausmaß gemäß Punkt 4.4.1 angerechnet werden.

3.4.3 Personal

3.4.3.1 Zur Durchführung dieser Leistungen sind grundsätzlich berufliche, in einem Dienstverhältnis stehende Personen einzusetzen. Diese haben eine Ausbildung nach den einschlägigen landesgesetzlichen und bundesgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach dem Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz und dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) aufzuweisen.

3.4.3.2 Der Einsatz von Honorarkräften (im Rahmen von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen) ist zulässig. Allerdings darf deren Stundenausmaß insgesamt 10 v.H. jenes Stundenausmaßes, in dem die in einem Dienstverhältnis stehenden Fachkräfte in Summe beschäftigt sind, nicht überschreiten. Außerdem darf eine einzelne Honorarkraft lediglich bis maximal 10 Stunden pro Woche eingesetzt werden.

3.4.3.3 Der Einsatz von geringfügig beschäftigten Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen ist zulässig. Allerdings darf deren Anteil an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen 10 v.H. nicht überschreiten.

3.4.3.4 Bei einem Einsatz von Honorarkräften und geringfügig beschäftigten Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen darf deren Stundenausmaß in Summe 10 v.H. jenes Stundenausmaßes, in dem die in einem Dienstverhältnis stehenden Fachkräfte beschäftigt sind, nicht überschritten werden.

4. Leistungen

4.1 Hauskrankenpflege (einschließlich Kinderhauskrankenpflege)

4.1.1 Definition der Hauskrankenpflege

4.1.1.1 Die Hauskrankenpflege im Sinne dieser Richtlinien umfasst die Pflege (Betreuung und Hilfe im Sinne der bundesweiten Pflegevorsorge) eines kranken Menschen in der gewohnten Umgebung aber nur soweit, als es sich um keine medizinische Hauskrankenpflege im Sinne des ASVG handelt.

4.1.1.2 Hauskrankenpflege darf nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorgaben nur durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Altenfachbetreuer/Altenfachbetreuerinnen und Pflegehelfer/Pflegehelferinnen geleistet werden. Nach Möglichkeit sollte das diplomierte Personal eine themenspezifische Fortbildung für Hauskrankenpflege bzw. bei Bedarf eine Ausbildung für Kinder- und Jugendlichenpflege aufweisen. Die Notwendigkeit der Hauskrankenpflege sowie deren Umfang wird durch den Hausarzt festgestellt.

4.2 Mobile Betreuung und Hilfe

4.2.1 Definition der Mobilen Betreuung und Hilfe

4.2.1.1 Die Mobile Betreuung und Hilfe im Sinne dieser Richtlinien umfasst die ganzheitliche Hilfestellung bei betreuungs- und hilfebedürftigen Menschen, und zwar insbesondere durch die Hilfestellungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 O.ö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz.

4.2.1.2 Die Heimhilfe dient der Unterstützung von betreuungsbedürftigen Menschen zur Aufrechterhaltung ihrer Lebensführung daheim. Sie erleichtert durch ausgebildete Heimhelfer/Heimhelferinnen die tägliche Haushaltsführung, stützt durch Assistenz im hauswirtschaftlichen und persönlichen Bereich den Verbleib in der eigenen Wohnung auch bei beginnenden Alltagsschwierigkeiten und ergänzt die Betreuung durch Angehörige und Freunde.

4.2.1.3 Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit von Heimhelfer/Heimhelferinnen und Altenfachbetreuer/Altenfachbetreuerinnen sind nachstehende Aufgaben und Tätigkeiten (demonstrative Aufzählung) zu erbringen.

4.2.1.3.1 Aufgaben und Tätigkeiten der Heimhelfer/Heimhelferinnen:

- Unterstützung bei der Weiterführung des Haushaltes durch hauswirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere
- Achtung auf Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung des hilfebedürftigen Menschen
- Wohnungsreinigung
- Reinigung von Behelfen
- Wäschepflege
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Apotheke,...)
- Zubereitung einfacher Mahlzeiten
- Beheizung und Beschaffung von Brennmaterial
- Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens, insbesondere
- Unterstützung bei einfacher Körperpflege
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Sicherung sozialer Grundbedürfnisse durch Aufrechterhaltung und Förderung der Selbstständigkeit
- Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich und anderen in der Betreuung und Hilfe involvierten Personen durch Kommunikation, gemeinsame Planung, Dokumentation, Anleitung und Begleitung.

4.2.1.3.2 Aufgaben und Tätigkeiten der Altenfachbetreuer/Altenfachbetreuerinnen sind insbesondere:

- Planung, Ausführung und Dokumentation von präventiven unterstützenden, aktivierenden, reaktivierenden, beratenden, organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung
- Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen
- Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter
- Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen
- Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfer/Laienhelferinnen
- Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen
- gemeinwesenorientierte Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachkräften der verschiedenen Sozial-, Medizin- und Pflegeberufe
- Ausübung von medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten in der Pflegehilfe*) unter Anleitung gemäß § 84 GuKG, i.d.g.F.

*) Der Tätigkeitsbereich in der Pflegehilfe umfasst:

a) Die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen:

- Durchführung von Grundtechniken der Pflege,
- Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation,
- Körperpflege und Ernährung
- Krankenbeobachtung,
- Prophylaktische Pflegemaßnahmen,
- Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen und
- Pflege, Reinigung und Desinfektion von Behelfen.

b) Die Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen**):

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
- Maßnahme der Krankenbeobachtung aus medizinischer Indikation, wie Messen von Blutdruck, Puls, Temperatur, Gewicht und Ausscheidungen sowie
- Beobachtung der Bewusstseinslage und der Atmung und einfache Wärme- und Lichtanwendungen.

**) darf nur im Einzelfall nach schriftlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten erfolgen.

4.2.1.4 Zur beruflichen Altenfachbetreuung und der Heimhilfe im Rahmen dieser Richtlinien dürfen nur Personen eingesetzt werden, die gemäß § 3 und § 4 Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz dazu berechtigt sind.

4.3 Durchführung

4.3.1 Hinsichtlich der Durchführung der „Mobilen Betreuung und Hilfe“ sowie der „Hauskrankenpflege“ wird auf Punkt 2.3 verwiesen.

4.3.2 Das Angebot der "Mobilen Betreuung und Hilfe" sowie der "Hauskrankenpflege" ist bei Bedarf an Wochentagen zumindest von 06.00 Uhr bis 19 Uhr und auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen sicher zu stellen.

4.4 Zeitliches Ausmaß

4.4.1 Das zeitliche Ausmaß in der Mobilen Betreuung und Hilfe darf im Regelfall 80 Stunden pro Monat (= reine Betreuungszeit) nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass das zur Leistungserbringung eingesetzte Fachpersonal die Tätigkeiten entsprechend seinem Berufsbild ausführt.

- 4.4.2 Das zeitliche Ausmaß der Hauskrankenpflege im Rahmen dieser Richtlinien darf grundsätzlich 30 Stunden pro Monat (= reine Betreuungszeit) nicht überschreiten. Ausgenommen ist die medizinische Hauskrankenpflege im Sinne des ASVG.
- 4.4.3 In begründeten Einzelfällen kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände dieses zeitliche Ausmaß auch überschritten werden.
- 4.4.4 Vor der Überschreitung der in diesen Richtlinien festgelegten Stunden ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Regionalen Träger Sozialer Hilfe herzustellen.
- 4.4.5 Das Land Oberösterreich kann nach Prüfung des Bedarfes im Einzelfall das zur Verfügung zu stellende Stundenausmaß festlegen.

5. Einstellung der Leistungen

- 5.1 Einstellung der Mobilen Betreuung und Hilfe
Diese ist einzustellen, wenn
- 5.1.1 Die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Punkt 3.3 nicht mehr vorliegen,
- 5.1.2 Der/die Betreute in eine Krankenanstalt oder in ein Heim im Sinne des Oö. Sozialhilfegesetzes oder Oö. Behindertengesetzes aufgenommen wird,
- 5.1.3 Der/die Betreute nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist
ohne Vorliegen triftiger Gründe seiner Kostenbeitragsverpflichtung nicht nachkommt,
- 5.1.4 Der /die Betreute oder seine/ihre Angehörige die Leistungserbringung maßgeblich behindert und/oder in unzumutbarer Weise erschwert. Entsprechendes gilt, wenn die Leistungserbringung aus erschwerenden Gründen (z.B. hygienische Bedingungen) nicht mehr zugemutet werden kann.

5.1.5 Die Einstellung der Pflege und / oder Betreuung ist unter Angabe der Gründe dem Gemeindeamt des Aufenthaltsortes des Hilfebedürftigen umgehend zu melden. Vor einem Abbruch der Leistungserbringung ist das Einvernehmen mit dem Regionalen Träger Sozialer Hilfe herzustellen.

5.2 Einstellung der Hauskrankenpflege

5.2.1 Bezüglich der Einstellung der Hauskrankenpflege gilt Punkt 5.1.

5.2.2 Ist in einer Wohneinrichtung bzw. einer (teilbetreuten) Wohngemeinschaft nach dem Oö. Sozialhilfegesetz bzw. dem Oö. Behindertengesetz jedoch mangels eines qualifizierten Personals der Einsatz eines mobilen Hauskrankenpflegepersonals erforderlich, so kann die Hauskrankenpflege durch die von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe beauftragten Anbieterorganisationen erfolgen.

6. **Kostenbeitrag**

6.1 Für die Mobile Betreuung und Hilfe und die soziale Hauskrankenpflege ist ein Kostenbeitrag gemäß Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 i.d.g.F. zu entrichten.

6.2 Ist der Einsatz der Hauskrankenpflege in einer Wohneinrichtung bzw. einer (teilbetreuten) Wohngemeinschaft nach dem Oö. Sozialhilfegesetz bzw. nach dem Oö. Behindertengesetz erforderlich, so hat eine Vollkostenfinanzierung durch die Träger dieser Einrichtungen zu erfolgen. Dieser pro Einsatzstunde zur Verrechnung gelangende Vollkostensatz wird jährlich vom Land Oberösterreich aus der zuletzt vorliegenden Jahresabrechnung und Jahresstatistik der Hauskrankenpflege (Bruttokosten/verrechnete Einsatzstunden) zuzüglich dem Prozentsatz der nach dem BAGS Kollektivvertrag seither stattgefundenen Lohnerhöhung(en) errechnet und landesweit festgelegt.

6.3 Festsetzung und Inkasso der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag wird von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe berechnet und eingehoben. Einvernehmlich kann der jeweilige Regionale Träger Sozialer Hilfe dies auch den Gemeinden oder den beauftragten Anbieterorganisationen übertragen. Wird die Einhebung des Kostenbeitrages von der Anbieterorganisation durchgeführt, so ist zwischen dem Regionalen Träger Sozialer Hilfe und der Organisation über die Abdeckung dieses zusätzlichen Aufwandes eine Vereinbarung zu treffen. Das Land Oberösterreich gewährt zur Finanzierung der aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten keine Beihilfe.

7. Verrechnung

7.1 Aufwandsverrechnung

Für die Mobile Betreuung und Hilfe und Hauskrankenpflege werden folgende Aufwendungen anerkannt:

7.1.1 Personalkosten

Lohn- und Lohnnebenkosten für laufend in einem Dienstverhältnis stehende Fachkräfte (operatives Personal) für die Einsatzleitung und für Honorarkräfte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen. Für eine Vollzeitkraft werden 1.680 Jahresnettostunden angesetzt. Zusätzliche Personaleinheiten (z.B. für Langzeitkrankenstände) können im Einzelfall nur mit Zustimmung der Regionalen Träger Sozialer Hilfe genehmigt werden. Das Einvernehmen ist gemäß Punkt 9.3 mit dem Land Oberösterreich herzustellen.

7.1.1.1 Den Anbieterorganisationen werden die Kosten der im Rahmen dieser Richtlinien eingesetzten Personaleinheiten (für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Altenfachbetreuer/Altenfachbetreuerinnen, Pflegehelfer/Pflegehelferinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen) abgegolten. Grundlage dafür bilden die von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe einvernehmlich mit dem Land Oberösterreich festgelegten und den Anbieterorganisationen bewilligten Jahresstunden bzw. Personaleinheiten.

7.1.1.2 Die Lohnkosten der in einem Dienstverhältnis stehenden Fachkräfte haben sich am BAGS Kollektivvertrag bzw. an anderen geltenden und vom Land Oberösterreich anerkannten Kollektivverträgen und für Bedienstete von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden an den vergleichbaren Dienstposten für Vertragsbedienstete der Oö. Gemeinden zu orientieren.

7.1.1.3 Pro 18 Personaleinheiten der im vom jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe festzusetzenden Betreuungsbereich tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist die Beschäftigung eines/einer vollbeschäftigten Einsatzleiters/Einsatzleiterin mit einer Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege grundsätzlich möglich, wobei im Sinne dieser Richtlinien einer Vollbeschäftigung 1.680 Jahresnettoarbeitsstunden entsprechen.

Das verrechenbare zeitliche Ausmaß der Einsatzleitung verringert sich bei geringeren Personalkapazitäten im Betreuungsbereich entsprechend. Die Anstellung der Einsatzleitung hat im Rahmen eines regulären Dienstverhältnisses zu erfolgen. Die Tätigkeiten und Aufgaben (demonstrative Aufzählung) der Einsatzleitung sind im Anhang II dieser Richtlinie näher geregelt.

7.1.1.4 Für das Entgelt für Honorarkräfte kann das Land Oberösterreich landeseinheitliche Sätze für die Verrechnung festlegen.

7.1.2 Reisekosten

7.1.2.1 Den Anbieterorganisationen werden im Rahmen der mit den Richtlinien erfassten mobilen Dienste die erforderlichen Kosten für Kraftfahrzeuginvestitionen sowie für den laufenden Betrieb (Versicherung, Steuer, Treibstoff, Reparatur, Service) abgenommen. Vor einer Anschaffung von Kraftfahrzeugen ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe herzustellen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten, wobei insbesondere

- nach entsprechend artikuliertem Bedarf trägerübergreifende Ausschreibungen durchzuführen,
- die Möglichkeiten eines Sponsorings auszuschöpfen und
- nur Fahrzeuge zu wählen sind, die der Verwirklichung der Kyoto Ziele dienen.

7.1.2.2 Soweit für Dienstfahrten keine vom Regionalen Träger Sozialer Hilfe finanzierten Kraftfahrzeuge zur Verfügung stehen, werden Dienstfahrten mit dem Privatkraftfahrzeug bzw. mit anderen Kraftfahrzeugen der Anbieterorganisationen nachstehende Kilometersätze abgegolten, wobei die Kilometer so zu verrechnen sind, wie sie sich bei einer Besuchsreihe mit Vermeidung jeden Umweges unter zu Grunde Legung der kürzesten befahrbaren Wegstrecke ergeben. Die Höhe des Kilometergeldes wird in den nachfolgenden Jahren erforderlichenfalls vom Land Oberösterreich angepasst.

Die Höhe des gegenüber dem Regionalen Trägers Sozialer Hilfe verrechenbaren Kilometergeldes je Mitarbeiter/Mitarbeiterin beträgt jeweils entsprechend der Erfahrungswerte des Vorjahres (unter allfälliger Gegenverrechnung bei der ersten Vergütung des Folgejahres)

ab 13.001 tatsächlich dienstlich gefahrenen KM	0,307 Euro
von 13.000 bis 11.001 tatsächlich dienstlich gefahrenen KM	0,345 Euro
unter 11.000 tatsächlich dienstlich gefahrene KM	0,376 Euro

7.1.3 Gemeinkosten

Den Anbieterorganisationen wird zur Abgeltung der Gemeinkosten ein Betrag in der Höhe des tatsächlich anfallenden Aufwandes, jedoch maximal 3.711 Euro/Jahr pro im operativen Bereich (ohne Einsatzleitung) eingesetzten und vom Regionalen Träger Sozialer Hilfe bewilligten Personaleinheit gewährt. Damit sind die Overheadkosten (Zentralkosten für die Geschäftsführung, der Lohnverrechnung, Buchhaltung, Rechnungswesen), die Kosten für das Sekretariat, die Öffentlichkeitsarbeit (Inserate, Messen), das Büromaterial, die Raumkosten (Miete inkl. Betriebskosten, Reinigung), Telefon (inkl. Diensthandy), Porti, Fachliteratur, sowie die (anteiligen) Kosten für den Arbeitsmedizinischen Dienst und die Sicherheitsfachkraft lt. Arbeitnehmerschutzgesetz abgegolten. Zur Vermeidung von Härtefällen wird eine Anpassung in fünf Jahresschritten vorgenommen.

7.1.3.1 Zur Abgeltung der Gemeinkosten und zur Vermeidung von Härtefällen wird im Jahr 2007 ein Betrag bis maximal 4.591 Euro, im Jahr 2008 bis 4.371 Euro, im Jahr 2009 bis 4.151 Euro, im Jahr 2010 bis 3.931 Euro pro Jahr im operativen Bereich (ohne Einsatzleitung) eingesetzten Personaleinheit gewährt. Im Jahr 2011 kommt der unter Punkt 7.1.3 festgesetzte Jahresbetrag pro Personaleinheit zur Anwendung.

7.1.4 Sachkosten

Den Anbietern werden nachstehende Sachkosten abgegolten, die als Einzelkosten nachgewiesen werden müssen. Für diese Sachkosten können vom Land Oberösterreich Obergrenzen festgesetzt werden:

- Zuführung zur Abfertigungsrückstellung, sofern eine solche gebildet wird
- freiwilliger Sozialaufwand
- Fortbildung und Supervision
- Pflegematerial
- Pauschale für persönliche Aufwendungen von Fachkräften (z.B. Reinigungspauschale, Nachfolgekosten für Bekleidung,....)
- sonstiger unvermeidlicher Sach- und Investitionsaufwand (z.B. Büroeinrichtung, EDV-Ausstattung)

7.1.5 Außerordentliche Investitionen und Investitionen, deren Anschaffungswert 2.000 Euro übersteigt, sind vor deren Anschaffung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe abzustimmen.

8. Informationspflicht/Controlling/Benchmarking

- 8.1 Die Anbieterorganisationen haben die für das Controlling erforderlichen Kennzahlen und Leistungsstatistiken nach vereinbarten Berichtsstandards an die Regionalen Träger Sozialer Hilfe zu liefern.
- 8.2 Diese Informationspflicht besteht über Verlangen des Regionalen Trägers Sozialer Hilfe auch unterjährig (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).
- 8.3 Nach Zusammenführung der von den Anbieterorganisationen erhaltenen Informationen sind diese von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe jährlich - über ausdrückliches Verlangen des Landes Oberösterreich auch unterjährig - an das Land Oberösterreich zu übermitteln.
- 8.4 Für eine landesweite Vergleichbarkeit ist ein einheitliches Kennzahlensystem Voraussetzung. Das einheitliche Kennzahlensystem ist gemäß Punkt 8.1 von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe mit dem Land Oberösterreich gemeinsam zu entwickeln. Es dient einerseits der Vergleichbarkeit in den Bezirken, andererseits der Vergleichbarkeit auf Landesebene.
- 8.5 Dabei sind jedenfalls folgende Kennzahlenvergleiche vom Regionalen Träger Sozialer Hilfe verpflichtend anzustellen:
 - Anteil IST-Arbeitszeit an der Nettoarbeitszeit
 - Anteil Betreuungs- und Pflegezeit an der Nettoarbeitszeit
 - Anteil Betreuungs- und Pflegezeit an der IST-Arbeitszeit
 - Anteil Wegzeit an der Nettoarbeitszeit
 - Anteil Wegzeit an der IST-Arbeitszeit
 - Anteil Administrationszeit an der Nettoarbeitszeit
 - Anteil Administrationszeit an der IST-Arbeitszeit

Darüber hinaus können vom Land Oberösterreich oder den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe noch weitere Leistungskennzahlen festgesetzt bzw. Kennzahlenvergleiche vorgegeben werden.

Bruttoarbeitszeit entspricht der auf das Jahr hochgerechneten Wochenarbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten Mitarbeiters/in, wobei von einem Wert von 2.080 Stunden auszugehen ist.

Nettoarbeitszeit ergibt sich aus der Bruttoarbeitszeit abzüglich durchschnittlicher Abwesenheitszeiten (Urlaub, Pflegeurlaub, Krankenstand, Fortbildung, Feiertage) wobei ein Wert von 1.680 Stunden heranzuziehen ist.

IST-Arbeitszeit ist die tatsächliche Zeit, in der die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen für die Dienstleistung zur Verfügung stehen.

- 8.6 Die Anbieterorganisationen sind verpflichtet, an der Sicherung bzw. Verbesserung der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit mitzuwirken. Bei Bedarf können zwischen den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe und den Anbieterorganisationen Controllinggespräche stattfinden. Diese Gespräche haben jedenfalls einmal jährlich sowie dann zu erfolgen, wenn im Rahmen des Benchmarking maßgebliche Abweichungen bei den Kennzahlen einzelner Anbieterorganisationen auftreten.

9. Finanzierung

- 9.1 Die Anbieterorganisationen haben bis längstens 30.07. eines jeden Jahres ihren Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) bei der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Regionalen Trägers Sozialer Hilfe einzubringen. Über Verlangen sind auch die entsprechenden Berechnungsunterlagen beizuschließen. Form und Gliederung dieses Voranschlages werden vom Land Oberösterreich vorgegeben.
- 9.2 Der örtlich zuständige Regionale Träger Sozialer Hilfe hat diesen Voranschlag nach sozialplanerischen Gesichtspunkten und auf Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu prüfen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich zu genehmigen.

- 9.3 Mit der Genehmigung des Voranschlages erfolgt gleichzeitig auch die Festlegung der für den betreffenden Dienst vom Regionalen Träger Sozialer Hilfe finanzierten Personaleinheiten. Die Personaleinheiten sind im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich festzulegen.
- 9.4 Die unter Punkt 7.1 angeführten Kosten werden abzüglich der aus den Kostenbeiträgen gemäß Punkt 6 erzielten Einnahmen sowie sonstiger zweckgebundener Zuwendungen Dritter von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe getragen.
- 9.5 Das Land Oberösterreich gewährt den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe bis auf weiteres zu den von ihnen gemäß Punkt 9.4 zu tragenden Kosten bei der Mobile Betreuung und Hilfe einen Kostenbeitrag im Ausmaß von 50 v.H. und übernimmt bis auf weiteres bei der Hauskrankenpflege diese Kosten zur Gänze.

10. Dokumentation und Abrechnung

- 10.1 Die Berechnung der Einkommenshöhen, die Festsetzung der Kostenbeiträge sowie Art und Ausmaß der Hilfen sind in den jeweiligen aufgelegten Formblättern (Pflege- und Betreuungsdokumentation) festzuhalten und der Pflege- und Betreuungsdokumentation anzuschließen.
- 10.2 Die Anbieterorganisationen haben bis längstens 31.03. eines jeden Jahres dem Regionalen Träger Sozialer Hilfe eine Jahresabrechnung in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser Jahresabrechnung sind auf Verlangen auch alle zur Überprüfung erforderlichen Belege und Berechnungsunterlagen anzuschließen.
- 10.3 Die Anbieterorganisationen erhalten je nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe auf Grundlage des genehmigten Voranschlages gleich hohe Abschlagszahlungen.

10.4 Die Anbieterorganisationen schließen mit den von ihnen betreuten Klienten/Klientinnen jeweils eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Erbringung der Dienstleistung ab. Die dazu verwendeten Vereinbarungsmuster bedürfen der Zustimmung der Regionalen Träger Sozialer Hilfe und des Landes Oberösterreich.

11. **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Anbieterorganisationen haben die Regionalen Träger Sozialer Hilfe und das Land Oberösterreich im Zuge ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die nach diesen Richtlinien geregelten Dienste im Vorhinein miteinzubeziehen und im Rahmen dieser Öffentlichkeitsarbeit auf die Zuständigkeit und Kostentragung hinzuweisen.

12. **Aufsicht**

12.1 Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mobile Betreuung und Hilfe sowie die Hauskrankenpflege richtliniengemäß, insbesondere qualitätsbezogen, zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden. Es sind daher Nachweise (Dokumentationen) über die geleisteten Einsätze je nach einvernehmlich festgelegter Form zu führen und den Organen der Regionalen Träger Sozialer Hilfe jederzeit zur Einsicht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe können zu einzelnen Geschäftsfällen Berichte einholen, die Tätigkeit der durch diese Richtlinien geförderten Dienste nötigenfalls durch fachlich geeignete Organe beaufsichtigen und die Abstellung von Mängeln anordnen.

12.2 Der Regionale Träger Sozialer Hilfe hat der Anbieterorganisation, sofern diese der Anordnung zur Abstellung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist, den Auftrag zur Durchführung der Mobile Betreuung und Hilfe bzw. Hauskrankenpflege zu entziehen und die Zahlungen einzustellen.

- 12.3 Die Aufsicht über die richtlinienkonforme Erbringung der Mobilen Betreuung und Hilfe und Hauskrankenpflege obliegt dem Land Oberösterreich. Den Organen des Landes ist dazu Zugang und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen und Dokumentationen zu gewähren.
- 12.4 Widmungswidrig verwendete Mittel sind samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1.Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen.

13. Landesförderung

Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien finden ab 01.05.2006 Anwendung.

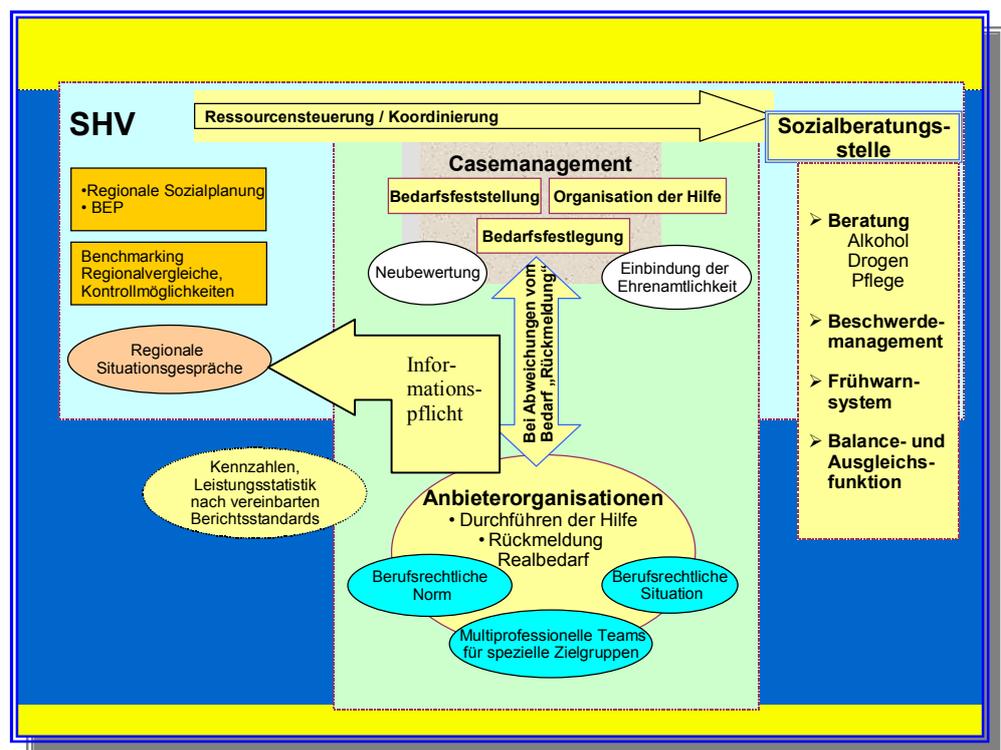
Für das Land Oberösterreich:

Josef Ackerl
Landesrat

Anhang I

Case-Management

Case-Management im Sinne dieser Richtlinien ist ein Instrument für die Regionalen Träger Sozialer Hilfe, mit dem die bedarfsgerechte Betreuung und Pflege geplant und organisiert wird. Case-Management betrifft die Ablauforganisation personenbezogener Betreuungs- und Hilfsdienste. Neben den notwendigen Management-Funktionen des Erhebens, Planens, Entscheidens, Organisierens und Kontrollierens hat das Case-Management die Aufgabe die verschiedenen Dienste und Angebote eines Gesamtbetreuungs- und Pflegesystems zu koordinieren und deren Einsatz in einem Versorgungszusammenhang zu steuern.



Case-Management zielt auf eine integrierte Versorgung bei Nutzung aller Ressourcen. Im zeitlichen Ablauf soll eine bruchstückhafte Versorgung vermieden und eine rationelle Leistungserbringung gemeinsam mit den Nutzer/Nutzerinnen erreicht werden.

Die Aufgaben des Case-Management liegen einerseits in der Unterstützung der regionalen Sozialplanung und bei den regionalen Fachkonferenzen, andererseits auf der Ebene des individuellen Einzelfalles.

Im Rahmen dieser Aufgaben sind durch das Case-Management die Fallaufnahme, die Bedarfsfeststellung, die Betreuungs- und Hilfeplanung (= Bedarfsfestlegung) und die Übergabe des Falles an Anbieterorganisationen durchzuführen, sofern nicht bereits eine fachlich gleichwertige Beurteilung dieser Kriterien erfolgt ist. Die Bedarfsfeststellung und die Bedarfsfestlegung hat jedenfalls dann durch das Case-Management zu erfolgen, wenn es in der Betreuung zu maßgeblichen qualitativen oder quantitativen Änderungen oder zu Änderungen im Rahmen der PflegegeldEinstufung kommt.

Bei der Betreuungs- und Hilfeplanung hat das Case-Management das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Dabei sind folgende Abklärungsstufen zu berücksichtigen:

Abklärung inwieweit

- die zu betreuenden und pflegenden Personen selbst in der Lage sind, zum Betreuungsprozess beizutragen (= Hilfe zur Selbsthilfe)
- Angehörige vorhanden sind, die in den Betreuungs- und Pflegeprozess aktiv einbezogen werden können
- Nachbarschaftshilfe möglich ist
- Angebote der Gemeinde (Mahlzeitendienste, Fahrtendienste etc.) bestehen sowie
- ehrenamtliche Unterstützungsleistungen vorhanden sind sowie sonstige Leistungen der Betreuung und Pflege abgedeckt werden können.

Erst nach Abklärung dieser Möglichkeiten ist die Inanspruchnahme der professionellen Dienste durch das Case-Management zu prüfen.

Anschließend sind im Rahmen des Case-Managements das Bedarfs- sowie das Betreuungs- und Pflegeausmaß vom/von der Casemanager/Casemanagerin festzulegen. Gemeinsam mit den Leistungserbringern ist die Betreuung und Pflege hinsichtlich Qualität und Umfang zu gewährleisten. Umfang und Qualität der Leistung haben sich am festgelegten Bedarfs- und Pflegeausmaß zu orientieren.

Werden die mobilen Dienste über die Anbieterorganisationen angefordert, so hat die Einsatzleitung mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des regional zuständigen Case-Managements unverzüglich Kontakt herzustellen.

Die Anbieterorganisationen haben zeitgerecht Veränderungen beim Klienten / bei der Klientin an das Case-Management zu melden, so dass eine Anpassung des Pflegeumfanges entsprechend den Bedürfnissen des Klienten/der Klientin rechtzeitig vorgenommen werden kann. Die Einstellung der Betreuung und Pflege ist unter Angabe von Gründe neben dem Gemeindeamt auch dem Case-Manager/der Case-Managerin umgehend zu melden.

Das Case-Management hat bei der individuellen Betreuungs- und Hilfeplanung notwendige Schnittstellen zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Versorgungszusammenhanges zu berücksichtigen.

Insbesondere sind Schnittstellen zu(r)

- Hospizbewegung
- Alten- und Pflegeheimen
- Krankenhäusern
- Überleitungspflege
- Kurzzeitpflege
- Mobilen Therapieangeboten
- Teilstationären Diensten (Tagespflege)
- Behörden
- Kinderhauskrankenpflege zu berücksichtigen

Darüber hinausgehende kostendeckende Leistungen (Besuchsdienste etc.) sind vom Case-Management unter Einbeziehung der Sozialberatungsstellen zu vermitteln.

Sozialberatungsstellen

Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe haben dazu eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem Case-Management und den Sozialberatungsstellen (etwa durch regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen) zu gewährleisten. Ergebnisse im Rahmen des Zusammenwirkens des Case-Managements mit den Sozialberatungsstellen sind bei der Sozialplanung der Regionalen Träger Sozialer Hilfe zu berücksichtigen.

Organisation / Personal / Finanzierung

Das Case-Management ist infrastrukturell und organisatorisch dem jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe zugeordnet. Die im Rahmen des Case-Managements eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können auch bei den nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 i.d.g.F. einzurichtenden regionalen Sozialberatungsstellen eingesetzt werden. Es ist möglich, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen teilweise in der Sozialberatung und teilweise im Case-Management tätig werden. Dabei ist möglichst auf die Multiprofessionalität des in der Sozialberatung eingesetzten Personals Rücksicht zu nehmen. Auf eine klare Trennung der Aufgabenbereiche Sozialberatung und Case-Management im Sinne dieser Richtlinien ist jedoch zu achten. Die Pilotprojekte werden zunächst für ein Jahr begrenzt. Das Land Oberösterreich gewährt den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe zu den im Rahmen dieser Projekte anfallenden Personal- und Sachkosten einen Kostenbeitrag im Ausmaß von 75 v.H. In weiterer Folge wird, abhängig von den Erfahrungen der Pilotprojekte, das Case-Management landesweit ausgebaut.

Das für Case-Management eingesetzte Personal hat eine Diplombildung in der Gesundheits- und Krankenpflege nachzuweisen. Eine anerkannte Weiterbildung zum Case-Manager ist erforderlich. Die Ausbildung zum Case-Manager ist innerhalb von zwei Jahren ab Einstellung abzuschließen. Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe können in begründeten Fällen, im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich, auch andere Berufsbilder (z.B. Sozialarbeiter) für die Funktion des Case-Managers genehmigen, sofern zumindest ein Teammitglied über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege verfügt.

Aufsicht über die richtlinienkonforme Erbringung der Mobilen Betreuung und Hilfe und Hauskrankenpflege obliegt dem Land Oberösterreich. Den Organen des Landes ist dazu Zugang zu den Dienststellen des Casemanagements und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen und Dokumentationen im Rahmen des Case-Managements zu gewähren. Maßnahmen im Rahmen der (Weiter-) Entwicklung des Case-Managements sind nach Vorgabe des Landes umzusetzen.

Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe haben das im Case-Management eingesetzte Personal an Dienstbesprechungen und Terminen zur landesweiten Koordination des Case-Managements teilnehmen zu lassen. Sofern durch das Land Oberösterreich Veranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung angeboten werden, ist dem Personal die Teilnahme zu ermöglichen.

Anhang II

Tätigkeiten/Aufgaben einer Einsatzleitung

Organisatorischer Bereich:

- Einsatzplanung und Diensterteilung, Dienstplanänderungen, Terminplanung
- Information und Beratung von Kunden/Kundinnen und Angehörigen, Telefonate mit und für Kunden/Kundinnen
- Laufende Information der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Dienst- und Fallbesprechungen
- Krisenmanagement (Notsituationen, Engpässe,
- Schlüsselverwaltung
- Fuhrparkverwaltung
- Kommunikationsmittelverwaltung (Pagers, Handy)
- Büroorganisation
- Zusammenarbeit im Sozialsprengel, Schnittstellen (Sozialberatungsstellen, Krankenhäuser, Ärzte, Vereine,.....)
- Organisation von Betriebsmitteln und Verbrauchsmaterialien
- Handkassa
- Organisation von Supervision
- Organisation von Aus- und Weiterbildung
- Kunden-/Kundinnenverwaltung, Statistik
- Organisation von Veranstaltungen
- Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ressourceneinsatzes

Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenbezogene Aufgaben:

- Ausschreibung von Stellen bzw. Personalanforderung
- Mitwirkung bei der Personalauswahl
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen (Einstellung bzw. Auflösung von Dienstverhältnissen)
- Einführung und Einschulung neuer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Formaler und praktischer Bereich)
- Einhaltung und Kontrolle des Dienstpostenplanes
- Personalverwaltung (Genehmigungen von Urlaub, Zeitausgleich,..)
- Gesundheitsvorsorge der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Amtsarzt/Amtsärztin)
- Zeitlich und inhaltliche Diensteinteilungen mit Weisungsbefugnis
- Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenführung
- Motivation und Identifikation
- Beratung/Begleitung/Überwachung
- Personalentwicklung
- Informationsdrehscheibe
- Kontrolle/Beurteilung
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung
- Pflege- und Betreuungsdokumentation
- Austausch mit Geschäftsführungsebene
- Aufnahme und Einteilung von Praktikanten/Praktikantinnen
- Zivildienstler: Einteilung der Einsätze, Unterweisung in Büroarbeit
- Institutionalisierung der Dokumentation
- Teambesprechungen
- Einzelgespräche

Sonstiges:

- Verantwortlich für Protokolle, Berichte, Statistiken, Archivarbeit
- Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Arbeitskreisen und Gremien
- Bereitstellung von Fachliteratur und Informationsmaterial über Tagungen
- Mitwirkung an Konzeptentwicklung, Innovation
- Impulsgebung für Veränderungen und Entwicklungen
- Organisationsinterne Aufgaben
- Kommunikation innerhalb der Organisation
- Mitverantwortlich für Einhaltung der AschG-Bestimmungen